

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2026

Nr. 2026/1434

Aufhebung Stimmrechtsausschluss; Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) und des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2026/191 vom 26. Januar 2026 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Aufhebung Stimmrechtsausschluss; Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) und des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) in erster Lesung beraten und beschlossen. Die Staatskanzlei wurde ermächtigt und beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren über die Aufhebung Stimmrechtsausschluss; Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) und des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 30. April 2026. Es haben sich nachstehende Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben (19, Reihenfolge nach Eingang):

- Procap
- Pro Infirmis
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)
- Die Mitte Kanton Solothurn (Mitte)
- Solothurner Sozialkonferenz (SoSoz)
- SVP Kanton Solothurn (SVP)
- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (FDP)
- SP Kanton Solothurn (SP)
- Gerichtsverwaltung Solothurn
- Gehörlosen-Fürsorgeverein der Region Basel (GF Basel)
- insieme Solothurn
- Solothurner Banken
- Verein Selbstvertretung Kanton Solothurn

- Demokratische Juristen und Juristinnen DJS Basel (DJS)
- Evangelische Volkspartei (EVP)
- Grünliberale Partei Kanton Solothurn (GLP)
- GRÜNE Kanton Solothurn (GRÜNE)
- INSOS Solothurn (INSOS)
- Stadt Grenchen

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet haben:

- Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (SIKO)
- KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn (KGV)

2. Vernehmlassungsergebnis

Die Vernehmlassungsantworten werden im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben.

2.1 Zustimmung zu allen Bestimmungen / Keine Einwände gegen die Vorlage

18 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen allen Bestimmungen der Vorlage zu (Procap, Pro Infirmis, VSEG, Die Mitte, SoSoz, FDP, SP, Gerichtsverwaltung Solothurn, GF Basel, insieme Solothurn, Solothurner Banken, Verein Selbstvertretung Kanton Solothurn, Demokratische Juristen und Juristinnen DJS Basel, EVP, GLP, GRÜNE, INSOS, Stadt Grenchen).

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden, mit Ausnahme der Gerichtsverwaltung Solothurn und der Stadt Grenchen, äussern in ihren Antworten punktuelle Bemerkungen oder Anträge zum Vollzug der Vorlage.

2.2 Keine Zustimmung zur Vorlage / Ablehnung der Vorlage

Eine Vernehmlassungsteilnehmende lehnt die Vorlage vollumfänglich ab (SVP Kanton Solothurn).

2.3 Allgemeine Bemerkungen

Die Stossrichtung der Vorlage sowie der Inhalt des erarbeiteten Entwurfs werden von allen Vernehmlassungsteilnehmenden – mit Ausnahme der SVP – ausdrücklich begrüsst. Die Mitte bezeichnet den Entwurf beispielsweise als stimmig und ausgewogen. Andere Teilnehmende, wie namentlich Procap, Pro Infirmis und die SP, sprechen von einer politisch kohärenten, rechtlich tragfähigen und menschenrechtskonformen Vorlage, die ein klares Zeichen gegen Diskriminierung setze. Im Zentrum stünden Partizipation, Selbstbestimmung und Gleichberechtigung. Aus Sicht der Menschen mit Behinderungen sei die Aufhebung des Stimmrechtsausschlusses kein politisches Entgegenkommen, sondern die konsequente Umsetzung grundlegender Menschenrechte.

Der VSEG und die Stadt Grenchen sehen in der Umsetzung der Vorlage eine Sicherstellung demokratischer Grundrechte. Die GLP bezeichnet sie als wichtigen Schritt hin zu einer inklusiven

und rechtsgleichen Demokratie, während sie für die insieme einen Meilenstein für die politische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Kanton Solothurn darstellt. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende erachten die Massnahme aus menschenrechtlicher Sicht als zwingend notwendig oder sogar als überfällig, darunter Procap, Pro Infirmis, SP und INSOS. Die INSOS führt aus, dass mit der Vorlage eine langjährige Ungleichbehandlung beendet und eine diskriminierende Praxis korrigiert werde. Die Solothurner Banken sprechen von einer erheblichen Einschränkung von Grundrechten, die beseitigt werden müsse.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende betonen die Wichtigkeit der Inklusion von Menschen mit Behinderungen und der VSEG hebt auch deren gesellschaftlichen Wert hervor. Die Selbstvertretung Kanton Solothurn weist darauf hin, dass der Kanton mit der uneingeschränkten politischen Teilhabe zugleich einer zentralen Forderung des Manifests der Behindertensession 2024 nachkomme und die EVP bemerkt, dass dem Thema, trotz der vergleichsweise geringen Anzahl betroffener Personen, die notwendige Aufmerksamkeit zukommen müsse. Sie begrüsst einen ausgewogenen Ansatz, der Missbrauch wirksam verhindere, gleichzeitig aber Gemeinden und Kanton nicht mit unnötigem administrativem Aufwand oder zusätzlichen Kosten belaste.

Zudem wird mehrfach die Bedeutung einer echten Partizipation betont. Darunter wird der systematische Einbezug von Menschen mit Behinderungen in die Ausgestaltung und Umsetzung der sie betreffenden Massnahmen auf Augenhöhe verstanden. Pro Infirmis bringt dieses Anliegen mit dem Leitsatz «Nothing about us without us» prägnant zum Ausdruck.

Die SVP Kanton Solothurn ist die einzige Vernehmlassungsteilnehmende, die die Vorlage entschieden ablehnt und beantragt, auf deren Weiterverfolgung zu verzichten. Nach Auffassung der SVP setzt eine lebendige Demokratie voraus, dass jede abgegebene Stimme Ausdruck einer eigenständigen und urteilsfähigen Willensbildung ist. Die vorgesehene Aufhebung des Stimmrechtsausschlusses stelle dieses Prinzip infrage und berge Risiken für die Integrität der politischen Prozesse. Zur Begründung verweist die SVP insbesondere auf einen aus ihrer Sicht unzureichenden Schutz vor Missbrauch und Fremdbestimmung und eine Absurdität beim passiven Wahlrecht. Unverständlich und gar grotesk ist für die SVP, dass das passive Wahlrecht von der Vorlage umfasst sei und sie erachtet ein Vorpreschen des Kantons Solothurn, vor einer allfälligen Regelung auf Bundesebene, grundsätzlich als nicht angezeigt.

Die Massnahmen zur Verbesserung der politischen Teilhabe werden von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich begrüsst (Procap, Pro Infirmis, Mitte, FDP, SP, GF Basel, EVP, GLP, GRÜNE, INSOS) und es werden einige Umsetzungsvorschläge gemacht. Die INSOS betont diesbezüglich, dass politische Rechte ihren Wert erst dann entfalten würden, wenn betroffene Menschen die Informationen verstehen und sich so ihre eigene Meinung ohne fremdbestimmende Hürden bilden können.

Einige Teilnehmende weisen auf mögliche Mehraufwendungen für die Gemeinden hin. Gemäss VSEG würden die grössten Zusatzaufwände insbesondere bei der Umsetzung der Aufhebung des Stimmrechtsausschlusses entstehen, da unterschiedliche Regelungen zwischen nationalen Abstimmungen einerseits und kantonalen, regionalen sowie kommunalen Abstimmungen andererseits bestehen. Da diese Unterschiede jedoch voraussichtlich nur vorübergehender Natur sind, werden die Mehraufwendungen insgesamt als verhältnismässig und tragbar eingeschätzt (VSEG, Stadt Grenchen, GLP). Um den Aufwand für die Gemeinden möglichst gering zu halten, sprechen sich mehrere Teilnehmende (VSEG, Mitte, Solothurner Banken) dafür aus, die Umsetzung parallel zu einer entsprechenden Regelung auf Bundesebene vorzunehmen.

Die FDP fordert ausdrücklich, dass insbesondere in Pflegeinstitutionen und Wohnheimen sichergestellt wird, dass technische Unterstützung bei der Stimmabgabe nicht in eine unzulässige inhaltliche Einflussnahme übergehe und dass eine Stimmabgabe durch Stellvertretung konsequent unterbunden werden müsse. Zur Sensibilisierung werden das Zurverfügungstellen klarer Informationsmaterialien in diesem Bereich gefordert. Die SoSoz würde es begrüssen, wenn mit

Start der Einführung konkrete Handlungsempfehlungen für die praktische Umsetzung für Berufsbeistände der KESB, den Sozialregionen und anderen Organisationen zur Verfügung gestellt würden. Zudem weist sie darauf hin, dass die Zustellung der Unterlagen an verbeiständete Personen erschwert sei, da die Post häufig an die Beiständin oder den Beistand adressiert werde.

Vom GF Basel werden die fehlenden Ausführungen zur politischen Zugänglichkeit in Gebärdensprache in der Vorlage bemängelt. Positiv hervorgehoben werden dafür die Massnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen. Die DJS Basel unterstützt die Vorlage vollumfänglich und begrüsst, dass mit ihr unter anderem die Kritik des Ausschusses zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) umgesetzt werde, hebt jedoch ein paar Punkte hervor (siehe Kapitel 2.3.3) wie namentlich auch den Hinweis, dass die Ausübung eines politischen Amtes auch für alle bewegungseingeschränkten Personen möglich sein müsse.

Allgemein werden von den Teilnehmenden für verschiedene Bereiche in der Umsetzung Bemerkungen oder konkrete Vorschläge bzw. Anträge ergänzt. Diese Bemerkungen werden anschliessend zu den einzelnen Themenbereichen zusammengefasst.

2.3.1 Vereinbarkeit mit der UNO-Behindertenrechtskonvention und dem Leitbild Behinderung Kanton Solothurn

Die mangelnde Vereinbarkeit des Stimmrechtsausschlusses mit der UNO-Behindertenkonvention wird mehrfach thematisiert, einzelne Teilnehmende nehmen zusätzlich Bezug auf das Leitbild Behinderung Kanton Solothurn.

Die UNO-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten in Artikel 29, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben zu gewährleisten. Dies umfasse ausdrücklich das aktive und passive Wahlrecht, also auch das Recht, sich wählen zu lassen, sowie die Pflicht des Staates, unterstützende Massnahmen bereitzustellen, damit diese Rechte effektiv ausgeübt werden können. Die gesetzliche Verpflichtung von Kanton und Gemeinden, die politische Teilhabe aller Stimmberechtigter aktiv zu fördern wird als zentraler Baustein zur Umsetzung von Artikel 29 UNO-BRK erachtet (Procap, Pro Infirmis, SP).

Die aktive Umsetzung der Verpflichtung der UNO-BRK im Kanton Solothurn wird von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich begrüsst (Procap, Pro Infirmis, Mitte, SoSoz, FDP, SP, insieme, DJS Basel, EVP, GLP, INSOS) und die Mitte, SoSoz, GF Basel, insieme, Selbstvertretung Kanton Solothurn und die GLP betonen auch explizit die Wichtigkeit der Umsetzung der Verpflichtung aus dem Leitbild Behinderung Kanton Solothurn.

2.3.2 Sistierung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen

Die Frage der Sistierung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen wird nicht von allen Vernehmlassungsteilnehmenden gleichermassen beurteilt.

Einige Teilnehmende äussern eine klare Haltung zur Frage der Sistierung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen. Von drei Teilnehmenden (Procap, Pro Infirmis, SP) wird kritisch bemerkt, dass jede Form der Sistierung das Risiko einer faktischen Entrechtung und Fremdbestimmung berge. Sollte also ein solches Instrument geprüft werden, dürfe es ausschliesslich auf ausdrücklichen, freien und überprüfbaren Wunsch der betroffenen Person erfolgen, es müsste befristet und jederzeit widerrufbar sein und auch der Rechtsmittelweg müsste definiert werden. Keinesfalls dürften Angehörige, Beistandspersonen oder Institutionen stellvertretend über den Verzicht auf politische Rechte entscheiden.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende (SoSoz, FDP) fänden die Prüfung einer Sistierung der Zustellung zur Minimierung des Missbrauchspotenzials sinnvoll. Gemäss der FDP sollte geprüft

werden, ob die Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person, oder bei offensichtlicher Unfähigkeit zur Willensäusserung, deren gesetzlicher Vertretung sistiert werden könne. Dies mit dem Zweck zu verhindern, dass nicht genutztes Material in Institutionen oder bei Beiständen kumuliert und potenziell zweckentfremdet werde.

Die insieme Solothurn lehnt die Prüfung eines kantonalen Sistierungsverfahrens ab, bis der Bund ein einheitliches, sicheres und diskriminierungsfreies Verfahren geschaffen habe, welches den Schutz der politischen Rechte aller Menschen gewährleiste und auf einer rechtsstaatlich abgesicherten Grundlage basiere. Auch die Solothurner Banken begrüssen den vorläufigen Verzicht auf eine umfassende Prüfung dieses Verfahrens und auch für die GLP sei die Frage eines geregelten Sistierungsverfahrens primär auf Bundesebene zu klären.

Für die SVP belege ein System, das «Sistierungsverfahren» für die Zustellung von Unterlagen angedenkt, um Missbrauch zu verhindern, die systemimmanente Problematik dieser Vorlage und wird demzufolge nicht begrüsst.

2.3.3 Aktives und passives Wahlrecht

Dass mit der Aufhebung des Stimmrechtsausschlusses sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht umfasst wäre, wird weitgehend begrüsst. 6 Vernehmlassungsteilnehmende (Procap, Pro Infirmis, SP, GLP, Stadt Grenchen, Solothurner Banken) begrüssen ausdrücklich, dass mit der Aufhebung des Stimmrechtsausschlusses sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht gewährleistet würde.

Das passive Wahlrecht sei ein integraler Bestandteil der politischen Gleichstellung. Konstellationen, in denen Personen mit stark eingeschränkter Handlungsfähigkeit in Ämter mit hoher Verantwortung gewählt würden, erschienen auch aus Sicht einiger Vernehmlassungsteilnehmender (Procap, Pro Infirmis, SoSoz, SP, GLP) als vernachlässigbar, da letztlich die Wählerinnen und Wähler entscheiden, ob sie einer Kandidatur das Vertrauen schenken oder einer Person ein Amt zutrauen. Die GLP führt zudem aus, dass dies auch der Systematik des Bundesrechts (Art. 143 BV) sowie der bestehenden kantonalen Regelung entspreche, wonach die Stimmberechtigung die Wählbarkeitsvoraussetzung sei. Vom passiven Wahlrecht gewisse Personen weiterhin auszuschliessen, würde zudem weiterhin eine Unvereinbarkeit mit der UNO-Behindertenrechtskonvention darstellen.

Für die SVP hingegen wäre es verantwortungslos, dass Personen, die aufgrund ihrer Einschränkungen nicht einmal ihre eigenen privaten Finanzen verwalten dürfen, theoretisch in ein Exekutivamt gewählt werden könnten, in dem sie über öffentliche Gelder oder die Geschicke einer Gemeinde entscheiden müssten. Dass der Regierungsrat dieses Risiko als «vernachlässigbar» abtue, zeuge von einer Unterschätzung der Problematik und allfälliger Folgeschäden.

Die DJS Basel bemerken zum passiven Wahlrecht, dass es gemäss dem letztem Staatenbericht des Ausschusses zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) bei der Ausübung eines politischen Amtes zu einer Revision und allenfalls zu einer Kürzung oder Streichung der IV- Rente kommen könne. Dieser Umstand könne zu einem faktischen Ausschluss des passiven Wahlrechts führen, demnach müsse sich der Regierungsrat auch für eine Anpassung der IV-Gesetzgebung einsetzen, damit das passive Wahlrecht auch effektiv ausgeübt werden könne. Auch bauliche Massnahmen zur Gewährleistung der Rollstuhlgängigkeit von Gebäuden sei für die Ausübung eines politischen Amtes zentral.

2.3.4 Missbrauchschutz / Schutz vor Fremdbestimmung

Die Wahrung der Integrität der demokratischen Prozesse ist ebenfalls ein zentraler Punkt für die Umsetzung, welcher von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden, vor allem im Zusammenhang mit dem neuen § 4^{bis} GpR (siehe Kapitel 2.4.2), thematisiert wird. Für die FDP hat der Schutz vor

Fremdbestimmung bei der Stimmabgabe oberste Priorität und sie beantragt Massnahmen zur Sicherstellung der persönlichen Stimmabgabe und des Missbrauchsschutzes, mit einem besonderen Augenmerk auf professionelle Beistandschaften, die Sensibilisierung und klare Richtlinien für Institutionen sowie die Prüfung eines Sistierungsverfahrens (siehe Kapitel 2.3.2).

Im Zusammenhang mit der Einführung von § 4^{bis} GpR betont die Mitte, dass Massnahmen zur Vermeidung allfälliger Missbräuche des Stimm- und Wahlrechts getroffen werden sollen, analog zur heutigen Empfehlung verbeiständeter Personen. Auch weitere Teilnehmende heben die Wichtigkeit der Hilfsmittel und Informationsmaterialien im Umgang mit Wahl- und Abstimmungsunterlagen sowie die Sensibilisierung in diesem Bereich hervor (Procap, Pro Infirmis, SP, EVP, GLP, INSOS).

Für die SVP öffne die Aufhebung des Stimmrechtsausschlusses der Fremdbestimmung Tür und Tor. Die insieme Solothurn warnt in diesem Zusammenhang hingegen vor übervorsichtigen Regelungen, die faktisch neue Barrieren schaffen könnten. In diesem Sinne sei Unterstützung wichtig, jedoch keine Kontrolle oder pauschale Verdachtsmomente gegenüber Angehörigen oder Institutionen, da Missbrauch in diesem Bereich bereits heute strafbar sei.

2.3.5 Mehraufwendungen/-kosten für die Gemeinden

Der VSEG kritisiert die Aussage, wonach den Gemeinden durch die Umsetzung der Vorlage keine zusätzlichen Kosten entstünden. Er macht geltend, dass die Aufhebung des Stimmrechtsausschlusses aufgrund der unterschiedlichen Regelungen bei eidgenössischen Abstimmungen einerseits sowie kantonalen, regionalen und kommunalen Abstimmungen andererseits zu Mehraufwänden führe. Insbesondere die besondere Kennzeichnung der Stimmrechtsausweise sowie die getrennte Konfektionierung der Abstimmungsunterlagen würden in den kommunalen Wahlbüros zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen.

Gemäss den Ausführungen des VSEG bräuchte es zudem eine Softwarelösung für die Einwohnerkontrollen, welche über sogenannte «Stimmregeln» verfügten. Auch die Mitglieder des Wahlbüros müssten zur Wahrung des Stimmgeheimnisses neu geschult und instruiert werden. Vom VSEG wird zur Vereinfachung vorgeschlagen, in diesen Fällen, d.h. wenn eine Person in der Lage sei, das Stimm- und Wahlrecht auszuüben, die Massnahmen von umfassenden Beistandschaften in Vertretungsbeistandschaften zu ändern.

Auch weitere Teilnehmende stellen einen Mehraufwand beim Kanton und den Gemeinden fest (Die Mitte, SoSoz, GLP) welcher aber weitgehend als verhältnismässig bzw. vernachlässigbar erachtet wird. Die SVP erachtet ein Vorpreschen des Kantons Solothurn, während die Diskussion auf Bundesebene noch läuft, als unnötig und warnt vor unnötiger Komplexität bei der Erfassung und dem Versand der Unterlagen.

2.4 Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Mit Ausnahme der SVP begrüssen sämtliche Vernehmlassungsteilnehmenden die vorgeschlagenen Änderungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte. Änderungsanträge zum Gesetzestext oder zu den vorgesehenen Verfassungsänderungen werden nicht gestellt. Vereinzelt werden jedoch Anregungen und Ergänzungen zur praktischen Umsetzung der Vorlage eingebracht.

2.4.1 Verfassung des Kantons Solothurn (KV)

Art. 25 Absatz 1 (*geändert*), Absatz 3 (*aufgehoben*)

Zu den Änderungen von Artikel 25 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) äussert sich einzig die SVP kritisch. Sie vertritt die Auffassung, dass die Urteilsfähigkeit eine unverzichtbare Voraussetzung für rechtswirksames Handeln darstelle. Es sei für sie nicht nachvollziehbar, weshalb dieses grundlegende Erfordernis gerade bei der Ausübung der höchsten demokratischen Rechte, namentlich des Stimm- und Wahlrechts, keine Bedeutung mehr haben solle. Nach Ansicht der SVP sind Personen, die aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen, naturgemäss nicht in der Lage, die Tragweite politischer Entscheidungen zu erfassen.

2.4.2 Gesetz über die politischen Rechte (GpR)

§ 3 Absatz 1 (*geändert*), § 4 (*aufgehoben*)

Zur Änderung von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) sowie der Aufhebung von § 4 GpR äussert sich ebenfalls nur die SVP aus den obgenannten Gründen kritisch.

§ 4^{bis} GpR Politische Teilhabe (*neu*)

Der neue Artikel § 4^{bis} GpR wird von vielen Teilnehmenden ausdrücklich begrüsst (Procap, Pro Infirmis, FDP, SP, GF Basel, insieme Solothurn, GRÜNE, INSOS). Zur Verbindlichkeit und Umsetzung dieser neuen Rechtsgrundlage werden einige Bemerkungen angebracht.

Unter dem Titel «Unterstützung statt Ausschluss» sieht beispielsweise die insieme Solothurn die Einführung dieses Artikels als einen wichtigen Schritt, sofern diese gesetzliche Verpflichtung von Kanton und Gemeinden konkrete Massnahmen mit sich ziehe. Auch weitere Vernehmlassungsteilnehmende (Procap, Pro Infirmis, SP, INSOS) betonen die Wichtigkeit der Verbindlichkeit dieser neuen gesetzlichen Verpflichtung von Kanton und Gemeinden, die politische Teilhabe zu unterstützen. Um die politische Teilhabe zu unterstützen, werden verschiedene Vorschläge für die konkrete Umsetzung gemacht.

Für die Umsetzung werden insbesondere die nachfolgenden Massnahmen als sinnvoll erachtet:

- Barrierefreie und leicht verständliche Wahl- und Abstimmungsunterlagen;
- Informationen in leichter Sprache und gegebenenfalls unterstützende Formate;
- Barrierefreie Zugänglichkeit der Wahl- und Abstimmungslokale auch für stark gehbehinderte Stimmberechtigte;
- Sensibilisierung und Schulung von Behörden, Gemeinden und Institutionen sowie auch der Menschen mit einer Beeinträchtigung;
- Klare Regeln für Heime und Institutionen, damit Unterstützung nicht in Beeinflussung umschlägt;
- Anerkennung von Assistenz bei der Stimmabgabe, sofern dies dem Willen der stimmberechtigten Person entspricht.

Für die EVP fehlt in diesem Zusammenhang eine Rechtsgrundlage für die Stimmabgabe körperlich beeinträchtigter Personen im Wahllokal, analog zur Regelung bei der brieflichen Stimmabgabe (Art. 85 GpR¹⁾). Die Schaffung einer derartigen Rechtsgrundlage würde die Mitglieder des Wahlbüros bei unterstützenden Handlungen vom Risiko befreien, sich trotz guter Absicht strafbar zu machen.

¹⁾ BGS [113.111](#).

Der GF Basel fordert zudem, dass der Kanton Solothurn die barrierefreie Aufbereitung von Wahl- und Abstimmungsinformationen sicherstelle, insbesondere durch die systematische Bereitstellung von Erklärvideos in Gebärdensprache. Dies mit der Begründung, dass der Zugang zu schriftlichen Informationen, wie namentlich zu komplexen politischen Inhalten wie Abstimmungsunterlagen, für viele gehörlose Menschen erschwert sei. Die GRÜNEN verstehen darunter neben dem barrierefreien Zurverfügungstellen von Wahl- und Abstimmungsunterlagen und der urnengangsspezifischen Kommunikation via elektronische Medien auch die konsequente Richtigstellung von Falschinformationen und die Förderung der Jugendpartizipation.

In diesem Zusammenhang wird, wie eingangs erwähnt, mehrfach betont, dass Menschen mit einer Behinderung im Sinne einer echten Partizipation bei der Umsetzung aller Massnahmen systematisch miteinbezogen werden müssten.

Für die FDP ist bei der Förderung der politischen Teilhabe wichtig, dass die Zurverfügungstellung der Informationen in leichter Sprache, im Rahmen der bestehenden Budgets und primär digital erfolgt. Die Selbstvertretung Kanton Solothurn sieht bei der Bereitstellung und dem möglichen Einsatz technischer Hilfsmittel, bei der geeigneten und angepassten Informationsvermittlung, noch grossen Optimierungsbedarf.

2.5 Weiteres Vorgehen

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, die Arbeiten weiterzuführen, unter Prüfung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen. Die Staatskanzlei ist zu beauftragen, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

3. Beschluss

- 3.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 3.2 Die Staatskanzlei wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten und dabei die obigen Ausführungen zu berücksichtigen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (jol)

Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (elektronische Zustellung durch die STK)